

Satzung des Tennis-Sport-Club Wasbek

1) § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 12. Januar 1977 gegründete Verein führt den Namen TENNIS-SPORT-CLUB WASBEK e.V. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Wasbek.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Tennis-Sport-Club bietet seinen Mitgliedern Pflege und Ausübung des Tennissports.
2. Der Verein kann auch die Ausübung anderer Sportarten anbieten.
3. Mit der Förderung insbesondere des Tennissports verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche)
 - b) aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

§ 4 Austritt eines Mitgliedes

1. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen beim 1. Vorsitzenden. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat nur zum Schluß eines Kalenderjahres.
2. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluß enden bei vereinsschädigendem Verhalten oder Zahlungsrückständen.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jeweils zum 1. März fälligen Mitgliedsbeitrag.
2. Außerdem haben neueintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu zahlen, die spätestens vier Wochen nach der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand fällig wird, wenn eine solche erhoben wird.

3. Die Höhe der Beiträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Mitglieder, die als Passive geführt werden wollen, haben dies jeweils bis zum 01.03. eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand gemäß § 26 BGB zu erklären.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7 Abs. 1 und § 8 der Satzung)
2. der erweiterte Vorstand (§ 7 Abs.2 der Satzung)
3. die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10. der Satzung)

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB vertreten gemeinsam.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB und
 - a) der Sport- und Jugendwart,
 - b) der Presse- und Festwart,
3. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Dabei werden in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sport- und Jugendwart, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Presse- und Festwart gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Blockwahl ist zulässig. Als Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist geheim abzustimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 8 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes gem. §26 BGB

Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 5.000,- (i.W.: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Mitglieder unter 14 Jahren haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand gemäß § 26 BGB mit einer Frist

von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB beruft alljährlich im 1. Quartal die Mitgliederversammlung ein.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des erweiterten Vorstandes
- b) Entlastung des erweiterten Vorstandes
- c) Wahlen (wenn erforderlich)
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- e) Satzungsänderungen und Anträge
- f) Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende beruft nach Erfordernis weitere ordentliche Mitgliederversammlungen ein.

4. Auf Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder muß er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag muß schriftlich unter Angabe des Grundes eingereicht werden. 5. Erweiterungen der Tagesordnung und Anträge müssen von stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.

6. Die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen erfolgt erst nach Billigung von zwei Drittel der in der Versammlung anwesender Mitglieder.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

2. Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließen.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart bzw. Protokollführer und im Falle der Abwesenheit des 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Kassenwart eigenhändig zu unterzeichnen ist. Durch die erforderlichen Unterschriften werden gleichzeitig die Beschlüsse des Vereins beurkundet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Wasbek.

2. Die Gemeinde Wasbek hat zu gewährleisten, daß das Vermögen im Sinne des Vereinszweckes zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird bzw. zu Zwecken der freien Jugendhilfe.

§ 12 Inkrafttreten

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2020